

Mit Zustellungsurkunde

Mainova Aktiengesellschaft
z.Hd des Vorstandsvorsitzenden
Dr. Constantin H. Alsheimer
Solmsstraße 38,
60623 Frankfurt am Main

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV/F 43.1 631/12 Gen 9/14

Bearbeiter/in: Dr. Schuldt
Durchwahl: 069 27 14 4911

Datum: 31. Januar 2015

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I. Erteilung der 1. Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG

Auf Antrag vom 10. April 2014, letztmalig vervollständigt am 5. November 2014 und 13. November 2014 wird der

Mainova AG, Solmsstraße 38, 60623 Frankfurt am Main

nach § 8, 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in	60 327 Frankfurt am Main,
Gemarkung	Frankfurt 15,
Flur	188 und 606
Flurstück	58/7, 1/21, 27/2, 27/3, 31/1, 131/53, 132/53, 133/31 und 1/127, 1/128, 1/131, 1/132

das bestehende Heizkraftwerk West wesentlich zu ändern.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt V. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt VI. und VII. festgesetzten Nebenbestimmungen.

I.1 Umfang des Vorhabens

Der Gesamtumfang der beantragten Änderung umfasst die Errichtung und Betrieb von drei gasbefeuerten Hilfsdampferzeugern mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 118 MW.

I.2 Die 1. Teilgenehmigung berechtigt zum:

- Umbau des Maschinenhauses 5 + 1 mit folgenden Einzelmaßnahmen:
 - Teilrückbau (Bereich Osterweiterung),
 - Verlängerung (Osterweiterung inkl. Brandwand und Treppen),
 - Neue Fassaden,
 - Neue Außentreppe (West),
 - Neue Tore und Türen,
 - Neue Lüftung und Rauchabzugsanlagen
- Teilrückbau und Instandsetzungen in den Kesselhäusern 4 + 5 und in den Räumen der Wasseraufbereitung (WAA).

I.3 Folgende Anlagenteile werden von dieser Teilgenehmigung nicht erfasst und sind in späteren Teilgenehmigungen zu beantragen:

- die noch ausstehenden baulichen Änderungen:
 - Neugestaltung der Fassade für Kesselhaus 4 + 5 und Teilflächen der Wasseraufbereitung mit Fassadentreppenturm
 - Erneuerung Attika und Dachaufbauten
 - Errichtung Schornstein mit Messbühne und Steigleiter
 - Neue Geschossebenen und Bühnenverläufe, Treppen, Treppenhaus KH 4 und
 - Neue Brandschutztüren und Brandschutztechnische Einrichtungen
 - Erneuerung Gebäudeentwässerung, Heizungs- Lüftungs- und Rauchabzugsanlagen
 - Errichtung anlagentechnischer Fundamente und Turbinentisch MH 5.
- die Errichtung des anlagentechnischen Teils des Vorhabens:
 - Hilfsdampferzeuger:
 - 3 Hilfsdampferzeuger (HiDE) (Typ: Großwasserraumkessel),
 - Schornstein (Höhe 70 m),
 - Erdgasversorgung,
 - Speisewasserbehälter.
 - Dampfturbine / gemeinsame Systeme:
 - Kondensationsdampfturbine (DT) mit Dampfentnahme,
 - Kühlwassersystem,
 - Kondensataufbereitung.
 - Fernheizwasserauskopplung:
 - 2 Heizkondensatoren (HeiKos),

- Wärmespeicher,
Druckhaltestation.
 - Fernheizwasser-Pumpstationen:
Fernheizwasserpumpen,
Druckerhöhungspumpen,
Plattenwärmeübertrager.
 - sowie zugehörige Nebeneinrichtungen wie verbindende Rohrleitungen, Stromversorgung usw.
- den Betrieb der geänderten Anlage.
- I.4 Diese Teilgenehmigung berechtigt nicht zur Inbetriebnahme der Anlage oder von Anlagenteilen.
- I.5 Diese Teilgenehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass in den nachfolgenden Bescheiden aus sachlichen Gründen zusätzliche oder von der Teilgenehmigung abweichende Anforderungen an die Errichtung der o.g. Anlagenteile gestellt werden können.
- I.6 Die Teilgenehmigung ergeht gemäß § 12 Abs. 3 BlmSchG unter dem Vorbehalt des Widerrufs bis zur endgültigen Entscheidung über diese Genehmigung.
- I.7 Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Festsetzung der Höhe der Kosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die Änderung der Anlage ist maßgeblich das Merkblatt: Großfeuerungsanlagen

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der 1. Teilgenehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BlmSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BlmSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) für :

Den Umbau des Maschinehauses 5 + 1 und den Teilrückbau und Instandsetzungen in den Kesselhäusern 4 + 5 und in den Räumen der Wasseraufbereitung (WAA).

IV. Inhaltsverzeichnis

	Seite	
I.	Erteilung der 1. Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG	1
II.	Maßgebliches BVT-Merkblatt	3
III.	Eingeschlossene Entscheidungen	3
IV.	Inhaltsverzeichnis	4
V.	Antragsunterlagen	5
VI.	Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG für die Bauphase	12
VI.1	Allgemeines	12
VI.2	Flugverkehr	13
VI.3	Baurecht	13
VI.4	Brandschutz	14
VI.5	Abfallrecht in der Bauphase	15
VI.6	Arbeitsschutz	16
VII.	Nebenbestimmungen zur Absicherung der Prognoseentscheidung nach § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BImSchG	17
VII.1	Allgemeines	17
VII.2	Immissionsschutz	19
VII.3	Lärmschutz	19
VII.4	Abfall beim Betrieb	21
VII.5	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	22
VII.6	TEHG	23
VIII.	Begründung	23
VIII.1	Rechtsgrundlagen	23
VIII.2	Anlagenabgrenzung	23
VIII.3	Genehmigungshistorie	23
VIII.4	Verfahrensablauf	24
VIII.4.1	Antrag auf Vorbescheid	24
VIII.4.2	Antrag auf 1. Teilgenehmigung	24
VIII.4.2.1	Antragstellung/Antragsgegensand	24
VIII.4.2.2	Vollständigkeit der Antragsstellung	26
VIII.4.2.3	Umweltverträglichkeitsprüfung	26
VIII.4.2.4	Öffentlichkeitsbeteiligung	27
VIII.4.2.5	Beteiligung der Fachbehörden	28
VIII.5	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	28
VIII. 5.1	Berechtigtes Interesse, § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG	28
VIII.5.2	Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung der Anlage,	

	§ 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BImSchG	29
VIII.5.3	Vorläufige Beurteilung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG	30
VIII.6	Zusammenfassende Beurteilung	41
VIII.	Kostenentscheidung	42
X.	Rechtsbehelfsbelehrung	42
Anhänge		

V. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Der Antrag vom 10. April 2014
2. Ergänzte Unterlagen vom 4. August 2014, 5. November 2014 und 13. November 2014
3. Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

Nr.	Beschreibung	Datum / Zeichnungsnummer	Bemerkung	Blattzahl
1	Antrag	10.04.2014		
	Nachträge	04.06.2014 und 25.07.2014		
1.1	<u>Formulare 1/1 bis 1/2</u> 1/1 Antrag 1/1.1 Teilgenehmigung 1/1.3 Vorbescheid 1/2 Genehmigungsbestand	10.04.2014		13
1.2	Erläuterung Antragsumfang	25.07.2014	Austausch Nachtrag	3
2	Verzeichnis der Antragsunterlagen	25.07.2014	Austausch Nachtrag	8
3	Kurzbeschreibung gem. § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV	25.07.2014	Austausch Nachtrag	20
4	Inhaltsdarstellung der geschäfts-/betriebsgeheimen Unterlagen	07.04.2014		1
5	Standort und Umgebung der Anlage			
5.1	Topographische Karte, Maßstab 1 : 25.000			2
5.2	Werksplan - Gesamtanlage Übersicht / Freiflächenplan, Maßstab 1 : 500	6817-1.100 28.05.2014	Austausch Nachtrag	1
5.3	Liegenschaftsplan, Maßstab 1 : 500	22.10.2013		2
5.3.1	Besitzeinweisung Flurstücke	22.01.2014		2
5.4	Regionaler Flächennutzungsplan, Maßstab 1 : 50.000 mit Legende	2010		3
5.5	Beschreibung Standort und Umgebung	07.04.2014		5
5.6	Auszug aus dem Auskunftssystem Stadt Frankfurt	19.08.2013		2
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung			

Nr.	Beschreibung	Datum / Zeichnungs- nummer	Bemerkung	Blatt zahl
6.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	25.07.2014	Austausch Nachtrag	15
6.2	Formular 6/1 bis 6/3 6/1 Betriebseinheiten 6/2 Apparateliste Reaktoren, Behälter, Pum- pen, Verdichter 6/3 Apparateliste Geräte, Maschinen, Einrich- tungen	07.04.2014		5
6.3	Fließbilder			
6.3.1	Grundfließbild	6817-8_1001 07.04.2014		1
6.3.2	Schema Dampf - Kondensat	6817-8_1002 07.04.2014		1
6.3.3	Schema Fernwärme	6817-8_1003 07.04.2014		1
6.3.4	Schema Kühlwasser	6817-8_1004 07.04.2014		1
6.3.5	Schema Wärmespeicher	6817-8_1007 07.04.2014		1
6.3.6	Schema Zwischenkühlwasser	6817-8_1011 07.04.2014		1
6.4	Apparateaufstellungspläne			
6.4.1	Aufstellungsplan KH4, KH5, MH5 Erdgeschoss	6817-8_1006 07.04.2014		1
6.4.2	Aufstellungsplan Hilfsdampfkessel und Turbine Schnitt A-A	6817-8_1009 07.04.2014		1
6.4.3	Aufstellungsplan Turbine (längs) Schnitt B-B	6817-8_1008 07.04.2014		1
6.4.4	Aufstellungsplan Wärmespeicher KH4 Quer- schnitt	6817-8_1010 07.04.2014		1
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten			
7.1	Formulare 7/1 bis 7/6 7/1 Stoff-Eingänge 7/2 Stoff-Ausgänge 7/3 Zwischenprodukte 7/4 sonstige Abfälle und Abwässer 7/5 Maximaler Hold-up 7/6 Stoffdaten	07.04.2014		10
7.2	Grundfließbild mit wesentlichen Stoffströmen	6817-8-1005 07.04.2014		1

Nr.	Beschreibung	Datum / Zeichnungsnummer	Bemerkung	Blattzahl
7.3	Sicherheitsdatenblätter 7.3.1 Erdgas 7.3.2 Turbinenöl 7.3.3 Trafoöl 7.3.4 Ammoniaklösung 7.3.5 Trinatriumphosphat	07.04.2014		57
8	Luftreinhaltung			
8.1	Formulare 8/1 bis 8/2 8/1 Emissionsquellen und Emissionen 8/2 Abgasreinigungseinrichtung	07.04.2014		4
8.2	Immissionsprognose - Bericht TÜV Rheinland Nr. 936/21223358/A2	11.02.2014		60
8.3	Auszug aus der Stadtkarte, Maßstab 1:25.000			1
8.4	Emissionsquellenplan, Maßstab 1:500	07.04.2014		1
8.5	Ergänzung zur Immissionsprognose - Bericht TÜV Rheinland Nr. 936/21225761/A	21.07.2014	Ergänzung Nachtrag	63
8.6	Zweite Ergänzung zur Immissionsprognose Bericht TÜV Rheinland Nr. 936/21225761/B	05.11.2014	Ergänzung Nachtrag	34
9.	Abfallvermeidung, Abfallentsorgung			
9.1	Formulare 9/1 bis 9/2 9/1 Verwertung von Abfällen 9/2 Beseitigung von Abfällen	07.04.2014		2
9.2	Beschreibung zu den Abfällen	07.04.2014		2
10	Abwasserentsorgung			
10.1	Formular 10 10 Abwasserdaten	10.04.2014		8
10.2	Beschreibung Wasserhaushalt	07.04.2014		8
10.3	Schemata zum Wasserhaushalt	07.04.2014		5
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen			
12	Abwärmenutzung	07.04.2014		2
13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen			
13.1	Formular 13/1 13/1 Schallquellen	07.04.2014		1
13.2	Ermittlung der zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen HKW West, Beschreibung der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen			

Nr.	Beschreibung	Datum / Zeichnungsnummer	Bemerkung	Blattzahl
13.2.1	Bericht Müller-BBM	M109868/08 25.03.2014		54
13.2.2	Bericht Müller-BBM (mit Berücksichtigung einer geplanten Neubebauung angrenzend an das Kraftwerksgelände)	M109868/11 10.07.2014	Ergänzung Nachtrag	60
13.3	Erläuterungen zur Überprüfung der Anwendbarkeit und Beurteilung von Fremdgeräuschen gemäß TA-Lärm	M109868/07 25.03.2014		13
13.4	Schalltechnische Messungen an einzelnen Anlagenkomponenten der Blöcke 2, 3 und 4 sowie rechnerische Ermittlung der von den Blöcken 2, 3 und 4 in der Umgebung erzeugten Geräuschimmissionen	M109868/06 25.03.2014		34
13.5	Stellungnahme zu Gerüchen, Erschütterungen und sonstige Emissionen und Immissionen	07.04.2014		3
13.6	Schallimmissionsmessungen im Bereich der geplanten Wohnbebauung westlich des HKW West, Bericht Müller-BBM	M109868/10 09.07.2014	Ergänzung Nachtrag	5
13.7	Erläuterung zu den gutachterlichen Untersuchungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umgebungsbebauung bzw. einer geplanten Neubebauung angrenzend an den Kraftwerksstandort	25.07.2014	Ergänzung Nachtrag	5
14	Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer			
14.1	Störfallverordnung			
14.1.1	<u>Formulare 14/1 bis 14/2</u> 14/1 Störfall-Stoffe in der beantragten Anlage 14/2 Störfall-Stoffe im Betriebsbereich	07.04.2014		2
14.1.2	Beschreibung der Anlagensicherheit / Anwendbarkeit der 12. BImSchV	07.04.2014		6
14.2	Betriebssicherheitsverordnung			
14.2.1	Beschreibung des Umgangs und der Maßnahmen zur Sicherheit	28.05.2014	Austausch Nachtrag	3
14.3	Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen	07.04.2014		4
15	Arbeitsschutz (ArbStättV, GefahrstoffV u. a.)			
15.1	<u>Formulare 15/1 bis 15/3</u> 15/1 ArbStättV 15/2 GefahrstoffV 15/3 Sonstiges	07.04.2014		4
15.2	Beschreibung zum Arbeitsschutz und zu Gefahrstoffen	07.04.2014		5

Nr.	Beschreibung	Datum / Zeichnungsnummer	Bemerkung	Blattzahl
16	Brandschutz			
16.1	Formulare 16.1 16/1.1 bis 16/1.4 Brandschutz	07.04.2014		7
16.2	Brandschutzkonzept	07130542-0.2 25.02.2014		53
16.3	Brandschutzplan (Fluchtwegeplan)	25.02.2014		1
16.4	Feuerwehruzufahrts- und Angriffsplan	Stand 2012		1
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 63 WHG)			
17.1	Formular 17/1 Vorblatt 17/1 Vorblatt	07.04.2014		1
17.2	Beschreibung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	07.04.2014		4
18	Bauantrag / Bauvorlagen			
18.1	Bauantrag Formular BAB 01 (für 1. Teilgenehmigung)	10.04.2014		2
18.2	Liegenschaftsplan	Siehe Anlage Nr. 5.3		
18.3	Freiflächenplan	Siehe Anlage Nr. 5.2		
18.4	Ansichten HKW West			
18.4.1	Süd/West Abbruch/Neu	6817-1.125 28.05.2014	Austausch Nachtrag	1
18.4.2	Süd/Ost Abbruch/Neu	6817-1.126 28.05.2014	Austausch Nachtrag	1
18.4.3	Nord/West Abbruch/Neu	6817-1.127 28.05.2014	Austausch Nachtrag	1
18.4.4	Nord/Ost Abbruch/Neu	6817-1.128 28.05.2014	Austausch Nachtrag	1
18.4.5	Süd/Ost Farbkonzept	6817-1.129 28.05.2014	Ergänzung Nachtrag	1
18.4.6	Süd/West Farbkonzept	6817-1.130 28.05.2014	Ergänzung Nachtrag	1
18.4.7	Nord/West Farbkonzept	6817-1.131 28.05.2014	Ergänzung Nachtrag	1
18.5	Bauzeichnungen für Antrag auf 1. Teilgenehmigung			
18.5.1	Grundriss MH 5+1, KH 4+5, Ebene -1 KG -6,00m	6817-1.101 03.04.2014		1
18.5.2	Grundriss MH 5+1, KH 4+5, Ebene 01 KG -2,75m bis -4,20m	6817-1.102 03.04.2014		1

Nr.	Beschreibung	Datum / Zeichnungsnummer	Bemerkung	Blattzahl
18.5.3	Grundriss MH 5+1, KH 4+5, Ebene 02 +0,00m bis +1,45m	6817-1.103 03.04.2014		1
18.5.4	Grundriss MH 5+1, KH 4+5, Ebene Z2 +3,70m	6817-1.104 03.04.2014		1
18.5.5	Grundriss MH 5+1, KH 4+5, Ebene 03 +7,00m	6817-1.105 03.04.2014		1
18.5.6	Grundriss MH 5+1, KH 4+5, Ebene 04 +12,00m	6817-1.106 03.04.2014		1
18.5.7	Grundriss MH 5+1, KH 4+5, Ebene 05 +15,00m	6817-1.107 03.04.2014		1
18.5.8	Grundriss MH 5+1, KH 4+5, Ebene 06 +20,00m	6817-1.108 03.04.2014		1
18.5.9	Grundriss MH 5+1, KH 4+5, Ebene 07 +24,00m	6817-1.109 03.04.2014		1
18.5.1 0	Grundriss MH 5+1, KH 4+5, Ebene 08 +28,50m	6817-1.110 03.04.2014		1
18.5.1 1	Grundriss MH 5+1, KH 4+5, Ebene 10 +33,06m	6817-1.111 03.04.2014		1
18.5.1 2	Dachaufsicht MH 5+1, KH 4+5	6817-1.112 03.04.2014		1
18.5.1 3	Schnitt A-A, MH 5+1, KH 4+5	6817-1.113 03.04.2014		1
18.5.1 4	Schnitt B-B, MH 5+1, KH 4+5	6817-1.114 03.04.2014		1
18.5.1 5	Schnitt C-C MH 5+1, KH 4+5	6817-1.115 03.04.2014		1
18.5.1 6	Ansicht Südost MH 5+1	6817-1.116 03.04.2014		1
18.5.1 7	Ansicht Südwest MH 5+1	6817-1.117 03.04.2014		1
18.5.1 8	Fassade, Abbruch	6817-1.118 03.04.2014		1
18.6	Bau- und Nutzungsbeschreibung	07.04.2014		7
18.7	Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens / Einfügnachweis	07.04.2014		2
18.8	Nachweis der Bauvorlageberechtigung	06.11.2013		1
18.9	Erhebungsbogen			3
18.10	Statische Berechnung Nr. 133900-1, IfB Wiesbaden Deckblatt und Inhalt - vollständige Statik in den Antragsausfertigungen 1 - 4 enthalten -	März 2014		1
18.11	Baustelleneinrichtungsflächen	07.04.2014		1
18.12	Rückbau- und Entsorgungskonzept	30.09.2013		118

Nr.	Beschreibung	Datum / Zeichnungsnummer	Bemerkung	Blattzahl
19.	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz			
19.1	Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen			
19.1.1	Formular 19/1 19/1 TEHG	10.04.2014		1
19.1.2	Erläuterungen zum TEHG	07.04.2014		1
19.2	Sonstige Zulassungen, die nach § 13 BImSchG einzuschließen sind	07.04.2014		1
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung			
20.1	Formulare 3.0 3.0 Vorprüfung des Einzelfalls	07.04.2014		12
21	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung			
21.1	Beschreibung zur Betriebseinstellung gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG	07.04.2014		1
22	Ausgangszustandsbericht (AZB)			
22.1	Formular 22/1 Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	07.04.2014		1
22.1 neu	Formular 22/1 Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen Übersichtsplan Standorte VAWS Anlagen	13.11.2014 26.11.2014	Austauschseiten zu Formular 22/1 vom 07.04.2014	5
22.2	Konzept Ausgangszustandsbericht	07.04.2014		3

VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG für die Bauphase

VI.1 Allgemeines

VI.1.1

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in Abschnitt V. genannten Unterlagen zu ändern, soweit im Folgenden oder in weiteren Teilgenehmigungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen den Abschnitten VI./VII. einerseits und den in Abschnitt V. genannten Unterlagen, so gelten erstere.

VI.1.2

Ergeben sich in den nachfolgenden Teilgenehmigungsverfahren Bedenken grundsätzlicher Art gegen das gesamte Vorhaben der Errichtung und des Betriebes der Hilfsdampferzeuger, die zum Zeitpunkt dieser Entscheidung nicht vorhersehbar waren, oder weichen die den

Teilgenehmigungsanträgen beizufügenden Unterlagen von dem diesem Bescheid zugrunde liegenden Unterlagen wesentlich ab, oder können aufgrund der Änderungen der Angaben bislang unberücksichtigte nachteilige Auswirkungen auftreten, besteht der allgemeine Vorbehalt, in den nachfolgenden Teilgenehmigungsbescheiden zusätzliche oder von diesem Bescheid abweichende Anforderungen an die Errichtung und / oder den Betrieb der geplanten Änderung zu stellen.

VI.1.3

Die Urschrift oder eine Kopie des vollziehbaren Bescheides sowie der dazugehörenden in Ziffer V. aufgeführten Unterlagen sind am Betriebsort bzw. an der Baustelle aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

VI.1.4

Der Baubeginn ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/F, Dezernat 43.1 „Immissionsschutz-Energie, Lärmschutz“ zwei Wochen vorher anzuzeigen.

VI.1.5

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber ab Unanfechtbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Veränderung der Anlage zu beginnen. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren ab Unanfechtbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

VI.1.6

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

VI.2 Flugverkehr

Hinweis:

Während der Bauphase zum Einsatz kommende Baukräne mit einer Höhe $\geq 100,00$ m.ü. Grund bedürfen einer gesonderten Genehmigung nach dem LuftVG, die beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr, Dezernat III 33.3, 64278 Darmstadt zu beantragen ist.

VI.3 Baurecht

VI.3.1

Das beantragte Baugrundstück muss insgesamt, einschließlich der Flurstücke 27/3, Flur 188 und 1/127, Flur 606, als Buchgrundstück hergestellt werden.

VI.3.2 **Aufschiebenden Bedingung**

Die Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der vom beauftragten Prüferingenieur noch vorzulegende Prüfbericht zu den bautechnischen Nachweisen der Standsicherheit und der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile vorliegt sowie die zugehörigen Konstruktionszeichnungen geprüft sind.

Sofern der Prüfbericht nur für Teilbereiche vorliegt, dürfen die Bauarbeiten jeweils nur für diese Bauteile ausgeführt werden.

VI.3.3

Die Prüfberichte des Sachverständigen für Standsicherheit (Prüfstatiker) für die Ausführungsüberwachung, einschließlich der Abschlußbescheinigung, sind der Bauaufsicht der Stadt Frankfurt vorzulegen.

VI.3.4

Die Überwachung der Bauausführung des Brandschutzes wird gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 18 HBO durch einen Sachverständigen angeordnet. Der Sachverständige ist der Bauaufsicht mit Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte zu benennen. Der Sachverständige bescheinigt die übereinstimmende Bauausführung seines Fachaspekts. Diese Bescheinigung ist der Bauaufsicht mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung vorzulegen.

Hinweise:

1)

Der Beginn der Bauarbeiten ist der Bauaufsicht unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks (siehe Anlage) anzuzeigen.

2)

Die vorzeitige Ingebrauchnahme von Teilen der Anlage bzw. die Fertigstellung des Vorhabens ist der Bauaufsicht unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks (siehe Anlage) anzuzeigen.

VI.4 Brandschutz

VI.4.1

Die beschriebenen Maßnahmen im Brandschutzkonzept (Nr.: 07130542-0.2) der Firma Neumann Krex & Partner vom 25. Februar 2014 sind umzusetzen.

VI.4.2 Rauch-/ Wärmeabzug

An den manuellen Bedienstellen für den Rauch-/ Wärmeabzug (Kesselhaus 4, Kesselhaus 5 und Maschinenhaus) sind Grundrisspläne im Format DIN A-3 lagerichtig und dauerhaft so anzubringen, dass eine Zuordnung der von dieser Auslösestelle angesteuerten RWA im Dach möglich ist. Die Grundrisspläne sind vorab der Branddirektion Frankfurt am Main, Abteilung Vorbeugung & Planung, zur Zustimmung vorzulegen.

VI.4.3 Zuluftflächen für Rauch-/ Wärmeabzug

Türen und Tore die von Einsatzkräften der Feuerwehr geöffnet werden müssen, damit eine wirksame Rauch- und Wärmeableitung gewährleistet ist, sind auf der Gebäudeaußenseite mit Hinweisschildern nach DIN 4066 (Schild D1 in der Größe 210 mm x 594 mm) zu

kennzeichnen mit der Aufschrift: Zuluftöffnung für RWA

Unter dieser Beschriftung ist die KKS Nummer anzugeben.

Die erforderlichen Zuluftöffnungen der Entrauchungsabschnitte sind auf dem jeweiligen Grundrissplan (an der Auslösestelle) darzustellen. Bei Türen oder Toren ist auch die KKS Nummer im Grundrissplan anzugeben.

VI.4.4 Kennzeichnung von Rohrleitungen nach DIN 2403

Die Rohrleitungen sind nach dem Durchflussstoff deutlich zu kennzeichnen. Rohrleitungen sind in einem Abstand von maximal 10 m über die Rohrlänge und an betriebswichtigen Punkten, z. B. Anfang, Ende, Abzweige, Wanddurchführungen, Armaturen, deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen, wobei die örtlichen Bedingungen, z. B. Rohrkrümmungen oder das dichte Beieinanderliegen von Rohrleitungen für verschiedene Durchflussstoffe, eine häufigere Kennzeichnung erforderlich machen können.

Die Kennzeichnung muss beinhalten:

- die Gruppen- und Zusatzfarbe des Durchflussstoffes nach Tabelle 1, DIN 2403
- die Durchflussrichtung, welche mittels Pfeil anzugeben ist. Bei wechselnder Durchflussrichtung sind beide Richtungen mittels Pfeil anzugeben. Die Pfeile zur Angabe der Durchflussrichtung sind in der Schriftfarbe nach Tabelle 1 auszuführen;
- die Angabe des Durchflussstoffes durch Wortangabe, Kennzahl oder chemische Formel. Die Angabe des Durchflussstoffes ist in der Schriftfarbe nach Tabelle 1 auszuführen. Bei Verwendung von Kennzahlen oder Kurzzeichen ist eine Erläuterung der verwendeten Kennzahlen oder Kurzzeichen an den betriebswichtigen Punkten auszuhängen oder auszulegen;

- wenn es sich bei den Durchflussstoffen um Gefahrstoffe nach dem Chemikaliengesetz handelt: die Gefahrensymbole und Gefahrenbezeichnungen oder Gefahrenpiktogramme nach Anhang A.

Zu kennzeichnen sind auch Rohrleitungen für Heißdampf oder Druckluft mit Temperatur $\geq 40^{\circ}\text{C}$.

VI.4.5 Gebäude-Zugangstüren

Gebäude-Zugangstüren im Verlauf des Feuerwehr-Angriffsweges (gemäß FW-Laufkarte) sind auf der Gebäudeaußenseite mit Hinweisschildern nach DIN 4066 (Schild D1 in der Größe 105 mm x 297 mm) mit Aufschrift der entsprechenden KKS Nummer zu kennzeichnen. Diese Nummer muss identisch mit der Nummerierung der entsprechenden Türe in der jeweiligen FW-Laufkarte sein.

VI.4.6 Feuerwehrpläne

Die Feuerwehrpläne sind den Veränderungen entsprechend bis spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage anzupassen und der Branddirektion auf Datenträger zur Verfügung zu stellen.

VI.5 Abfallrecht in der Bauphase

VI.5.1

Bei der Beprobung, Einstufung und Entsorgung des bei der Baumaßnahme anfallenden Abfalls sind die Regelungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ der hessischen Regierungspräsidien in der aktuellen Fassung (zurzeit Stand 15. Mai 2009, erhältlich im Internet unter www.rp-darmstadt.de (Startseite → Umwelt & Verbraucher → Abfall → Bau- und Gewerbeabfall)) vom Bauherrn als Abfallbesitzer und Auftraggeber sowie allen weiteren mit den Bau- und Entsorgungsarbeiten Befassten zu beachten und anzuwenden.

VI.5.2

Die dargestellten Maßnahmen im durch das Ing.-Büro Sakosta CAU erstellten Rückbau- und Entsorgungskonzept vom 30 September 2013 zu Abfalldeklaration, Bereitstellung, Trennung und Entsorgung der bei der Abbruchmaßnahme anfallenden Abbruchmaterialien sind entsprechend umzusetzen.

VI.5.3

Bei der Einstufung und Entsorgung asbesthaltiger Abfälle ist der Anhang 1 „Zuordnung asbesthaltiger Abfälle zu Abfallschlüsseln Behandlungs-, Beförderungs- und Entsorgungshinweise“ der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 23 / „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ (Überarbeitung: Stand September 2009) zu beachten und anzuwenden.

VI.5.4

Material auch aus räumlich kleineren Bereichen mit Schadstoffbelastungen ist von geringer belastetem Material zu trennen und den passenden Entsorgungsfractionen zuzuordnen, soweit es technisch durchführbar ist. Die für die schadlose Verwertung maßgeblichen Konzentrationen an Schadstoffen dürfen zum Zweck einer umweltverträglichen Verwertung weder durch die Zugabe von geringer belastetem Material gleicher Herkunft noch durch Vermischung mit anderen unbelasteten Stoffen eingestellt werden.

VI.6 Arbeitsschutz

VI.6.1

Mit den Rückbauarbeiten mit Asbestumgang dürfen nur Fachfirmen beauftragt werden (Gefahrstoffverordnung §15 Abs.1 i.V.m. Anhang I Nr.2.4.2 Abs.3 und 4).

Weiterhin sind die Ausbauarbeiten frühzeitig bei der Arbeitsschutzbehörde anzuzeigen (hier: Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 45.3 Arbeitsschutz, Energie, Bauwesen und Verkehr).

Hinweis:

Der Umgang mit Asbest und asbesthaltigen Gefahrstoffen ist an die Vorschriften der TRGS 519 „Asbest- Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ gebunden. Zudem sind die Vorgaben der Gefahrstoffverordnung und weitere einschlägige Vorschriften zu beachten

VI.6.2

In den Kesselaufstellungs- und Maschinenräumen muss ausreichend Platz für Verkehrswege und Bereiche für Kontroll-, Bedienungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an den Anlagenteilen und Armaturen vorhanden sein (Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.8 Nr.4.2, ASR A1.2 Nr.5.1).

VI.6.3

Umwehungen gegen Absturz (u.a. an Treppen, Bühnen, Fluchtwegeverlauf auf Dachflächen (Maschinenhaus 5, Laborbereich)) müssen bei mehr als 12 m möglicher Absturzhöhe eine Höhe von mind. 1,10 m haben (Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.1 Nr.5.1 Abs.2).

VII. Nebenbestimmungen zur Absicherung der Prognoseentscheidung nach § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BImSchG

VII.1 Allgemeines

VII.1.1

Die Feststellungen im Abschnitt I dieses Bescheides erfolgen unter der Voraussetzung der Einhaltung der vorgelegten und geprüften Planung - vgl. die im Abschnitt V. aufgeführten Unterlagen.

VII.1.2

Ergeben sich in den nachfolgenden Teilgenehmigungsverfahren Bedenken grundsätzlicher Art gegen das gesamte Vorhaben der Errichtung und des Betriebes der Hilfsdampferzeuger, die zum Zeitpunkt dieser Entscheidung nicht vorhersehbar waren, oder weichen die den Teilgenehmigungsanträgen beizufügenden Unterlagen von dem diesem Bescheid zugrunde liegenden Unterlagen wesentlich ab, oder können aufgrund der Änderungen der Angaben bislang unberücksichtigte nachteilige Auswirkungen auftreten, besteht der allgemeine Vorbehalt, in den nachfolgenden Teilgenehmigungsbescheiden zusätzliche oder von diesem Bescheid abweichende Anforderungen an die Errichtung und / oder den Betrieb der geplanten Änderung zu stellen.

Ausgangszustandsbericht

VII.1.3

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist für das Anlagengrundstück für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser zu erstellen (Ausgangszustandsbericht).

Dieser Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV zu enthalten und ist durch eine in Bodenschutzfragen nachweislich sachkundige Stelle/Person aufzustellen.

VII.1.4

Der Ausgangszustandsbericht ist durch ein fachkundiges Ingenieurbüro oder eigenes qualifiziertes Personal zu erstellen. Die Sach- und Fachkunde ist zu dokumentieren.

VII.1.5

Der Ausgangszustandsbericht ist gemäß der als Anhang 5 zur Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/LänderArbeitsgemeinschaft Bodenschutz- erschienenen Mustergliederung zu erstellen. (Fundstelle: https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2013-08-07_finalisiert.pdf)

VII.1.6

Im Ausgangszustandsbericht sind begründete Aussagen über die Zeiträume zu machen, in denen der Boden und das Grundwasser überwacht werden, sofern sie von den vorgegebenen Mindestzeiträumen abweichen (Grundwasser fünf Jahre, Boden zehn Jahre).

VII.1.7 Bedingung

Die Anlage darf mit den Änderungen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Ausgangszustandsbericht dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV, - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 - Immissionsschutz (Energie, Lärm) - (Dez. IV/F-43.1) vorgelegt und freigegeben worden ist.

Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser

VII.1.8 Auflagenvorbehalt

Die Festlegung von Anforderungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe (gemäß Spalte 11 des Antragsformulars 22/1), einschließlich der Zeiträume, in der diese Überwachung stattzufinden hat, durch das Dezernat IV/F 41.5 bleibt vorbehalten. Diesbezügliche Festlegungen werden in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes getroffen.

VII.1.9

Ein vom Betreiber im Ausgangszustandsbericht gemachter Vorschlag zur weiteren Überwachung (u. A. Turnus, Umfang, Probenahmepunkte) des Bodens und des Grundwassers bedarf der schriftlichen Zustimmung durch das Dezernat IV/F 41.5.

VII.2 Immissionsschutz

Hinweis

Die Anforderungen, die sich aus der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV - in der jeweils gültigen Fassung ergeben, sind einzuhalten.

VII.3 Lärmschutz

VII.3.1

Die Nebenbestimmung VII.3.2 ist umzusetzen, wenn das zurzeit in Planung befindliche Bauprojekt „Sommerhoffpark“ nicht errichtet wird. Im Falle einer Durchführung des Bauprojekts „Sommerhoffpark“ ist alternativ die Nebenbestimmung VII.3.3 umzusetzen.

VII.3.2 (Fall 1: ohne geplante Bebauung des „Sommerhoffparks“)

Die in den Schallimmissionsprognosen Müller-BBM Nr. M109868/06 und Bericht Nr. M109868/08 vom 25. März 2014 zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z. B. Schallleistungspegel) und Randbedingungen, sowie die an den untersuchten Immissionsorten ermittelten Schallimmissionen der Gesamtanlage sind einzuhalten. Die in den Berechnungen genannten Schallschutzmaßnahmen sind verbindlich umzusetzen.

Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Technik zur Lärmmin-derung (Nr. 2.5 TA der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)) sowie die ermittelten und angegebenen Immissionsrichtwertanteile an den jeweiligen Immissionsorten auch dann eingehalten werden.

Damit sind die Immissionsrichtwertanteile (Tabelle 1 S. 5 Müller-BBM Bericht Nr. M109868/08 vom 25. März 2014) jeweils 0,5 m außerhalb, in der Mitte der geöffneten Fenster, der vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 (z.B: Büros, Wohn- und Schlafräume) einzuhalten.

VII.3.3 (Fall 2: mit geplanter Bebauung des „Sommerhoffparks“)

Die in den Schallimmissionsprognosen Müller-BBM Bericht-Nr. M109868/11 vom 10. Juli 2014 und Bericht Nr. M109868/10 vom 9. Juli 2014 zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z. B. Schallleistungspegel) und Randbedingungen, sowie die an den untersuchten Immissionsorten ermittelten Schallimmissionen der Gesamtanlage sind einzuhalten. Die in den Berechnungen genannten Schallschutzmaßnahmen sind verbindlich umzusetzen.

Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Technik zur Lärmmin-derung (Nr. 2.5 TA der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)) sowie die ermittelten und angegebenen Immissionsrichtwertanteile an den jeweiligen Immissionsorten auch dann eingehalten werden.

Damit sind die Immissionsrichtwertanteile (Tabelle 1 S. 5 Müller-BBM Bericht Nr. M109868/11 vom 10. Juli 2014) jeweils 0,5 m außerhalb, in der Mitte der geöffneten Fenster, der vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 (z. B: Büros, Wohn- und Schlafräume) einzuhalten.

Auflagen sowohl für Fall 1 als auch für Fall 2:

VII.3.4

Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des geänderten Heizkraftwerks West sind Immissionsschallpegelmessungen auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen. Sollten Immissionsmessungen mit Rücksicht auf vorhandene Fremdgeräusche nicht sinnvoll sein, so sind geeignete Ersatzmessungen nach A.3.4 des Anhangs der TA-Lärm durchzuführen; die Immissionsschallpegel sind dann aus den Ersatzmessungen / Ersatzmessorten zu berechnen. Bei der Ermittlung der Geräuschimmissionen sind die Vorschriften A.1 und A.3 des Anhangs der TA-Lärm zu beachten. Es ist der jeweilige Beurteilungspegel L_r für die Zusatzbelastung (der zu beurteilenden Gesamtanlage) in der Nachtzeit für die maßgeblichen Immissionsorte (Fall 1 oder Fall 2) zu ermitteln. Umfang und Immissionsaufpunkte des Gutachtens sollten in jedem Fall mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 Immissionsschutz- Energie, Lärmschutz (im Folgenden Dezernat IV/F 43.1) abgestimmt werden (Tel. 069/2714-4925).

VII.3.5

Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht ist spätestens drei Monate nach erfolgter Messung dem Dezernat IV/F 43.1 in zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Ein sogenannter Messabschluss darf von dem ermittelten/berechneten Beurteilungspegel nicht abgezogen werden.

VII.3.6

Soweit nach den Berechnungen des Schallimmissionsgutachtens Überschreitungen der Immissionsrichtwertanteile an einem der Immissionsaufpunkte festgestellt werden, sind vom Sachverständigen weitere Schallschutzmaßnahmen vorzuschlagen und diese innerhalb von 3 Monaten durch die Betreiberin der Anlage, in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.1 - Immissionsschutz, durchzuführen.

VII.3.7

Es ist nicht zulässig, für Messungen den Sachverständigen zu beauftragen, der bereits Gutachten bzw. Prognosen für die betreffenden Antragsunterlagen erstellt hat oder während der Bauphase beratend tätig war. Die Messungen dürfen auch nicht von Sachverständigen durchgeführt werden, die für den Betreiber z.B. als Immissionsschutzbeauftragter tätig sind oder waren.

Hinweise

- 1) Im Einwirkungsbereich des vorstehend genehmigten geänderten Heizkraftwerk West sind folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen und Betriebe zulässig:
 - 1.1) Im Bereich der maßgeblichen Immissionsorte für den Fall 1 die in Tabelle 1 Seite 5 der schalltechnischen Untersuchung Müller-BBM - Bericht Nr. M109868/06 vom 25. März 2014 bei den dort festgelegten Aufpunkten genannten Immissionsrichtwerte
 - 1.2) Im Bereich der maßgeblichen Immissionsorte für den Fall 2 die in Tabelle 3 Seite 12 der schalltechnischen Untersuchung Müller-BBM - Bericht-Nr. M109868/11 vom 10. Juli 2014 bei den dort festgelegten Aufpunkten genannten Immissionsrichtwerte

Diese Festsetzungen wurden in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/F Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt entsprechend der Ausweisung im rechtskräftigen Bebauungsplan bzw. der tatsächlichen baulichen Nutzungen festgesetzt.

VII.4 Abfallanfall beim Betrieb

VII.4.1

Abfallschlüssel-Zuweisungen in den Antragsunterlagen, die nicht durch Nebenbestimmungen dieses Bescheides geändert wurden, sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden.

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

VII.4.2

Fallen beim Betrieb der Anlage- z.B. aufgrund von Betriebsstörungen-, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung Abfälle an, die noch nicht im Rahmen einer Genehmigung beurteilt wurden, ist eine Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2- Abfallwirtschaft West- bzgl. Abfalleinstufung und Entsorgungsweg der entstandenen Abfälle erforderlich.

VII.4.3

Die endgültige Festlegung der Abfallentsorgungswege gemäß Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfung der Entsorgungswege und die Zustimmung dazu erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

Hinweise

1.

Auf die Registerpflichten als Abfallerzeuger nach § 24 Abs. 1-3 sowie 6 Nachweisverordnung - NachwV i.V.m. § 49 Abs. 3 -5 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG wird hingewiesen.

2.

Das Merkblatt „Nachweis- und Registerpflichten“ der hessischen Regierungspräsidien kann als Datei von der Internetseite www.rp-darmstadt.de (Startseite → Umwelt & Verbraucher → Abfall → Entsorgungswege → Abfallerzeuger) heruntergeladen werden.

VII.5. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

VII.5.1 Entleeren der Anlagen

Bei einer beabsichtigten Stilllegung des Kraftwerks oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

VII.5.2 Restbestände verwerten

Die noch vorhandenen Stoffe/Chemikalien sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

VII.5.3 Weiterbetrieb

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

VII.5.4 Zutritt verwehren

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

VII.6 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

Hinweise:

1.

Die genehmigte Änderung ist in dem Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen.

2.

Die Emissionen im Probetrieb sind bereits berichts- und abgabepflichtig.

VIII. Begründung

VIII.1 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 8, 16 Abs.1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V. m. Nr. 1.1, Verfahrensart G des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG. Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt/M., Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt/M.

VIII.2 Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Die drei neuen Hilfsdampferzeuger mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 118 MW_{th} bilden mit dem bestehenden Heizkraftwerk West eine gemeinsame Anlage.

Das bestehende Heizkraftwerk West umfasst im Wesentlichen:

Steinkohleblöcke 2 und 3 (2 x 214 MW), Block 4 (Gasturbine mit Abhitzekeessel, 365 MW) sowie diverse Nebeneinrichtungen. Die bisher genehmigte FWL des Heizkraftwerkes West beträgt 793 MW_{th}.

VIII.3 Genehmigungshistorie

Das bestehende Heizkraftwerk West wurde wie folgt durch das Regierungspräsidium Darmstadt genehmigt:

Block 2 (Kohle) Genehmigungsbescheid vom 11.08.1989, Az.:V32-53e 621 Ffm 46b (6)

Block 3 (Kohle) Genehmigungsbescheid vom 21.08.1989, Az.:V32-53e 621 Ffm 46e (2)

Block 4 (Gas) Genehmigungsbescheid vom 03.04.1992 (1. Teilgenehmigung), Az.:V32-53e 621 Ffm 46i,o, 06.08.1992 (2. Teilgenehmigung), Az.:V32-53e 621 Ffm 46i,o, 02.02.1994 (3. Teilgenehmigung), Az.:V32-53e 621 Ffm 46i,o

Kohletransportsystem Genehmigungsbescheid vom 08.04.2002, Az.:IV/F 43.1 53e 621 Ffm
46 c (2)

Vorbescheid vom 27. Januar 2015

VIII.4 **Verfahrensablauf**

VIII.4.1 **Antrag auf Vorbescheid**

Die Mainova AG, Solmsstraße 38, 60486 Frankfurt am Main, hat am 10. April 2014 mit letzten Ergänzungen vom 13. November 2014 einen Antrag auf Vorbescheid zur wesentlichen Änderung des bestehenden Heizkraftwerks West für die Errichtung von drei Hilfsdampferzeuger mit einer FWL von 118 MW gestellt.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach §§ 9, 16 BImSchG wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt und schließt die UVP Einzelfallprüfung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens ein.

Der Vorbescheid wurde am 27. Januar 2015, Az. IV/F-43.1-631/12 Gen 9/14 erteilt.

Der Vorbescheid umfasst die Entscheidung über

- den Standort der Anlage, insbesondere die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit,
- Anforderungen der Luftreinhaltung, des Lärm- und Erschütterungsschutzes, der Abfallentsorgung und der Energieeffizienz, die sich aus §§ 5 und 6 BImSchG aufgrund von Rechtsvorschriften nach §§ 6 und 7 BImSchG ergeben,
- Zulässigkeit des Eingriffs in Natur und Landschaft hinsichtlich des Eintrags von Luftschadstoffen,
- Freisetzung von Treibhausgasen nach § 4 Abs. 1 TEHG.

VIII.4.2 **1. Teilgenehmigung**

VIII.4.2.1 **Antragstellung/Antragsgegenstand**

Gleichzeitig mit dem Antrag auf Vorbescheid hat die Mainova AG, Solmsstraße 38, 60486 Frankfurt am Main am 10. April 2014 mit letzten Ergänzungen vom 13. November 2014 einen Antrag auf Erteilung einer 1. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung des bestehenden Heizkraftwerks West für die Errichtung von drei Hilfsdampferzeuger mit einer FWL von 118 MW gestellt.

Die 1. Teilgenehmigung berechtigt zum:

- Umbau des Maschinehauses 5 + 1 mit folgenden Einzelmaßnahmen:
 - Teilrückbau (Bereich Osterweiterung),
 - Verlängerung (Osterweiterung inkl. Brandwand und Treppen),
 - Neue Fassaden,

- Neue Außentreppe (West),
- Neue Tore und Türen,
- Neue Lüftung und Rauchabzugsanlagen
- Teilrückbau und Instandsetzungen in den Kesselhäusern 4 + 5 und in den Räumen der Wasseraufbereitung (WAA).

Folgende bauliche Maßnahmen und Anlagenteile sollen in späteren Teilgenehmigungen beantragt werden:

- die noch ausstehenden baulichen Änderungen:
 - Neugestaltung der Fassade für Kesselhaus 4 + 5 und Teilflächen der Wasseraufbereitung mit Fassadentreppenturm
 - Erneuerung Attika und Dachaufbauten
 - Errichtung Schornstein mit Messbühne und Steigleiter
 - Neue Geschossebenen und Bühnenverläufe, Treppen, Treppenhaus KH 4 und
 - Neue Brandschutztüren und Brandschutztechnische Einrichtungen
 - Erneuerung Gebäudeentwässerung, Heizungs- Lüftungs- und Rauchabzugsanlagen
 - Errichtung anlagentechnischer Fundamente und Turbinentisch MH 5.
- die Errichtung des anlagentechnischen Teils des Vorhabens:
 - Hilfsdampferzeuger:
 - 3 Hilfsdampferzeuger (HiDE) (Typ: Großwasserraumkessel),
 - Schornstein,
 - Erdgasversorgung,
 - Speisewasserbehälter.
 - Dampfturbine / gemeinsame Systeme:
 - Kondensationsdampfturbine (DT) mit Dampfentnahme,
 - Kühlwassersystem,
 - Kondensataufbereitung.
 - Fernheizwasserauskopplung:
 - 2 Heizkondensatoren (HeiKos),
 - Wärmespeicher,
 - Druckhaltestation.
 - Fernheizwasser-Pumpstationen:
 - Fernheizwasserpumpen,
 - Druckerhöhungspumpen,
 - Plattenwärmeübertrager.
 - sowie zugehörige Nebeneinrichtungen wie verbindende Rohrleitungen, Stromversorgung usw.
- den Betrieb der geänderten Anlage.

VIII.4.2.2 Vollständigkeit der Antragsunterlagen

Die Vollständigkeit der Unterlagen für die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 15. August 2014 durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umweltamt Frankfurt festgestellt.

Die nach der Feststellung der Vollständigkeit im weiteren Verlauf des Verfahrens vom 13. November 2014 und 26. November 2014, eingegangen am 4. Dezember 2014 vorgelegten Unterlagen betrafen lediglich Feinberechnungen in der Immissionsprognose und Informationen zum AZB und bedurften daher gemäß § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV keiner erneuten Bekanntmachung.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 1.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV kann der AZB bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden.

Von dieser Möglichkeit will die Antragstellerin Gebrauch machen, da die Aufträge zur Erstellung des AZB noch nicht erteilt wurden.

Unter den Nebenbestimmungen VII. 1.3 - 1.9 wurden weiterhin Anforderungen aufgenommen, die sicherstellen, dass dieser Bericht als qualifizierte Grundlage für die in § 5 Abs. 4 BImSchG formulierte Betreiberpflicht dienen kann, wonach bei Betriebseinstellung eventuelle erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen in diesen Ausgangszustand zurückzuführen sind.

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichtes (AZB) besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und §4a Abs.4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Gestaltungs- und Qualitätsstandards des AZB wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten Berichts vor Inbetriebnahme der Anlage mit zur Bedingung gemacht.

VIII.4.2.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und hier speziell der Ziffer 1.1.2 der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“. Dort ist das

Vorhaben in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet. Nach § 3 UVPG i.V.m. Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben somit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c dieses Gesetzes unter Zuhilfenahme der Anlage 2 „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher verzichtet.

Es bleibt jedoch festzustellen, dass das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bereits wesentliche Elemente einer Umweltverträglichkeitsprüfung enthält.

Bei dieser Prüfung waren folgende Fachdezernate beteiligt worden:

- RP Darmstadt, Dezernat V 53.1, Naturschutz
- RP Darmstadt, Dezernat IV 43.1, Immissionsschutz - Energie , Lärmschutz

Das Ergebnis der Prüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 3a des UVP-Gesetzes im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Ausgabe Nr. 36/2014 am 1. September 2014 veröffentlicht.

VIII.4.2.4 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach der Vervollständigung der Antragsunterlagen wurde das Vorhaben am 1. September 2014 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Nr. 36/2014, S. 0720) und in den örtlichen Tageszeitungen (in der Frankfurter Neue Presse, Rhein-Main-Zeitung, Taunus Zeitung, Frankfurter Rundschau, Höchster Kreisblatt) und auf der Homepage des Regierungspräsidium Darmstadt am 1. September 2014 öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, wurden vom 8. September 2014 bis 7. Oktober 2014 im Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umweltamt Frankfurt gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt. Während der Einwendungsfrist vom 8. September 2014 bis 21. Oktober 2014 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher gem. § 16 der 9. BImSchV nicht statt.

VIII.4.2.5 Beteiligung der Fachbehörden

Zur Prüfung, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG herbeigeführt werden können, wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Frankfurt,
 - Stadtplanungsamt hinsichtlich bauplanungsrechtlicher Belange,
 - Bauaufsichtsamt , hinsichtlich baurechtlicher Belange,
 - Branddirektion hinsichtlich brandschutzrechtlicher Belange,
 - Amt für Gesundheit
 - Umweltamt und Untere Wasserbehörde (Amt 79) hinsichtlich allgemeiner umweltrechtlicher Belange und Abwasserbeseitigung
- Regionalverband FrankfurtRheinMain
- Umweltbundesamt als Deutsche Emissionshandelsstelle
- Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Immissionsschutz Geologie - hinsichtlich der Beurteilung der beantragten Emissionen und der durch das Vorhaben bedingten Immissionen
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
 - Dezernat III 31.1 Regionalplanung, hinsichtlich Planungsrecht
 - Dezernat III 33.3 Luftverkehr - hinsichtlich Luftverkehrsrecht
 - Dezernat IV/F 41.4 Anlagenbezogener Gewässerschutz hinsichtlich wasserrechtlicher Belange,
 - Dezernat IV/F 41.5 Bodenschutz West hinsichtlich Altlasten und Bodenschutz
 - Dezernat IV/F 42.2 Abfallwirtschaft West hinsichtlich abfallrechtlicher Belange,
 - Dezernat IV/F 43.1 Immissionsschutz I hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange (Luftreinhaltung und Lärmschutz)
 - Dezernat IV/F 45.3 Arbeitsschutz hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, der Anforderungen an Dampfkessel
 - Dezernat V 53.1 Naturschutz hinsichtlich natur- und landschaftsschutzrechtlicher Belange

VIII.5 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

VIII.5.1 Berechtigtes Interesse, § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Genehmigung ihres Vorhabens in mehreren Teilgenehmigungen. Sowohl das Genehmigungsverfahren als auch die Errichtung erstrecken sich wegen der Komplexität und des Umfangs über einen Zeitraum, der bei einer Gesamtbetrachtung und -genehmigung zu erheblichen Verzögerungen bei der Fertigstellung und Inbetriebnahme führen würde. Die termingerechte stufenweise Realisierung des Vorhabens soll dadurch sichergestellt werden. Die geplante Bauzeit mit den langen Lieferzei-

ten für die Komponenten setzen ein zeitlich gestaffeltes Bauverfahren voraus, dass auch durch den Genehmigungsablauf entsprechend zu begleiten ist. Im Falle von Verzögerungen können wirtschaftliche Risiken minimiert werden.

Auch besteht ein öffentliches Interesse, das sich auf die Besicherung der Fernwärmeversorgung der Stadt Frankfurt begründet.

Die Erteilung der 1. Teilgenehmigung ist eine Konkretisierung dieses bestehenden Interesses der Mainova AG. Demzufolge ist auch ihr berechtigtes Interesse im Sinne von § 8 Abs. 1. Nr. 1 BImSchG zu bejahen.

VIII.5.2 Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung der Anlage, § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BImSchG

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist folgendes festzuhalten:

Die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG werden erfüllt.

Planungsrecht

Im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ist der Standort des Heizkraftwerkes West (HKW West) als „Fläche für Entsorgungsanlagen, Einrichtung der Elektrizitätsversorgung- Kraftwerk, Bestand“ dargestellt.

Der Ausbau des HKW West als zentrale Erzeugungsanlage des Innenstadtfernwärmenetzes dient der Umsetzung eines neuen Fernwärmekonzeptes und entspricht somit den dargestellten Grundzügen der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich.

Das Stadtplanungsamt hat dem Vorhaben zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 (1) BauGB wurde erteilt.

Baurecht, Brandschutz

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen und Bedingungen keine Bedenken gegen Bau/Änderung der Anlage vorgetragen haben.

Abfallvermeidung / Abfallverwertung (§ 5 (1) 3 BImSchG)

Unter Beachtung der in Abschnitt VI. Nr. 5 aufgenommenen Nebenbestimmungen bestehen gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die Auflagen ergehen aufgrund § 7, 9 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG in Ver-

bindung mit § 15 Abs. 1 und 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz - HAKrWG.

Zu Nebenbestimmung VI.5.5

Dem durch das Ing.-Büro Sakosta CAU erstellten Rückbau- und Entsorgungskonzept vom 30. September 2013 wird zugestimmt.

Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt VI. 6 das Projekt - unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen - genehmigungsfähig.

Bodenschutz

Gemäß Antragsunterlagen ist mit den geplanten Änderungsmaßnahmen kein Eingriff in den Boden erforderlich. Somit bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

VIII.5.3 Vorläufige Beurteilung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BlmSchG

Nach derzeitigem Kenntnisstand der Genehmigungsbehörde stehen der Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung der weiteren Anlagenteile und den Betrieb der gesamten Anlage derzeit keine unüberwindlichen Hindernisse entgegen. Ihrer Beurteilung nach § 8 Satz 1 Nr. 3 BlmSchG hat die Genehmigungsbehörde die in Kapitel VII. bereits verbindlich festgesetzten Nebenbestimmungen für die später zu erteilende Betriebsgenehmigung zugrundegelegt. Auf dieser Grundlage ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der gesamten Anlage vorliegen. Nach vorläufiger Beurteilung werden die Betreiberpflichten sowohl im Hinblick auf die zur Vorsorge nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BlmSchG einzuhaltenden Emissionswerte als auch im Hinblick auf die gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BlmSchG einzuhaltenden Immissionswerte eingehalten bzw. weit unterschritten werden. Auch hinsichtlich der Einhaltung der weiteren Grundpflichten nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 BlmSchG und anderer öffentlich- rechtlicher Vorschriften sowie den Belangen des Arbeitsschutzes sind keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse erkennbar.

Luftreinhaltung

Allgemeines

Hinsichtlich der Luftreinhaltung ist eine nach dem BlmSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BlmSchG und den Nummern 3.1 und 3.5.3 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz

(Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 so zu errichten und zu betreiben, dass

- die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und
- Vorsorge, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Die Vorsorgeanforderungen und der Stand der Technik konkretisieren sich für das vorliegende Vorhaben in der 13. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen - 13. BImSchV in der Fassung vom 2. Mai 2013), vgl. hierzu § 1 Abs. 3 der 13. BImSchV. Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden durch Nummer 4 der TA Luft konkretisiert.

Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Die drei Hilfsdampferzeuger fallen, bedingt durch die genehmigte Feuerungswärmeleistung in den Anwendungsbereich der 13. BImSchV - § 1 der 13. BImSchV.

Gemäß § 1 Abs. 3 der 13. BImSchV enthält diese die Anforderungen die zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch eine Anlage dieses Typs zu erfüllen sind.

In diesem Zusammenhang war im vorliegenden Fall zu prüfen, inwieweit hinsichtlich der Hilfsdampferzeuger durch die vorliegende Planung Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, getroffen wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass die Hilfsdampferzeuger in dem vorgelegten Planungsstand die Vorsorgeanforderungen der 13. BImSchV umfassend erfüllen.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

Im Rahmen des durchgeführten Verfahrens war zu prüfen, ob durch das Kraftwerk die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft eingehalten werden.

Die Gesamtanlage wurde hierbei i.S. einer worst-case Betrachtung zusammengefasst.

Als erster Schritt war der Umfang der Ermittlungspflichten festzustellen.

Entsprechend Nummer 4.1 TA Luft soll die Ermittlung von Immissionskenngößen - Maßstab für die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft - für Schadstoffe, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind, verzichtet werden

- a. wegen geringer Emissionsmassenströme (vgl. Nummer 4.6.1.1 TA Luft),

- b. wegen einer geringen Vorbelastung (vgl. Nummer 4.6.2.1 TA Luft) und
- c. wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung (vgl. Nummer 4.2.2 Buchstabe a), 4.3.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3, 4.4.3 Buchstabe a) und 4.5.2 Buchstabe a)).

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können.

In allen anderen Fällen, sowie wenn trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a. oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b. hinreichend Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen, sind die Immissionskenngrößen Vorbelastung - Nummer 4.6.2 TA Luft -, Zusatzbelastung - Nummer 4.6.4 TA Luft - und Gesamtbelastung - Nummer 4.7 TA Luft - zu ermitteln. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, wenn die nach Nummer 4.7 TA Luft ermittelte Gesamtbelastung, in dem nach Nummer 4.6.2.5 TA Luft festgelegten Beurteilungsgebiet, den in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgesetzten Immissionswert nicht überschreitet.

Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte nicht festgelegt sind, sind weitere Ermittlungen nur geboten, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen.

Zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen aus dem § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 TA Luft wurde durch die Antragstellerin eine Immissionsprognose vorgelegt.

Die vorgelegte Prognose wurde durch die Genehmigungsbehörde, die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde und das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie geprüft.

Die Prüfung hat ergeben, dass das für die Immissionsprognosen zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 TA Luft verwendete Berechnungsmodell und die angewandten Daten geeignet sind. Es konnte weiterhin festgestellt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe nicht zu erwarten sind.

Allgemeines

Für die vorzunehmende Prüfung war auf die Schadstoffe abzustellen, für die sowohl in der 13. BImSchV Emissionsbegrenzungen festgelegt sind - relevante Schadstoffemissionen bei einer Anlage dieses Typs - als auch die in der Nummer 4.6.1.1 - Tabelle 7 - TA Luft festgelegten Bagatellmassenströme überschritten werden.

Im vorliegenden Fall waren dies unter Berücksichtigung der Gesamtanlage die Schadstoffe Staub (ohne Berücksichtigung der Staubinhalstoffe), Stickoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO₂) und Schwefeloxide (Schwefeldioxid und

Schwefeltrioxid, angegeben als SO₂). Hinsichtlich dieser Schadstoffe war zu prüfen, ob die jeweiligen Emissionsmassenströme die in Nummer 4.6.1.1 Tabelle 7 - TA Luft festgelegten Bagatellmassenströme überschreiten.

Unter Heranziehung der maximal zulässigen Schadstoffkonzentrationen und dem maximal zulässigen Abluftvolumenstrom ergab sich eine Überschreitung des Bagatellmassenstromes für Stickoxide, Schwefeloxide und Staub.

Dementsprechend war im nächsten Schritt zu prüfen, ob die Kriterien der Nummer 4.1 Absatz 4, Buchstabe b) wegen einer geringen Vorbelastung oder c) TA Luft - irrelevante Zusatzbelastung - eingehalten werden, oder ob weitergehende Prüfungen durchzuführen sind. Regelungen hierzu ergeben sich aus den Nummern

- 4.2 TA Luft - Schutz der menschlichen Gesundheit
- 4.4 TA Luft - Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen und
- 4.3 TA Luft - Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubniederschlag.

Die Regelungen aus der Nummer

- 4.5 TA Luft - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdeposition sind wegen des Fehlens der hier relevanten Schadstoffe nicht heranzuziehen.

Wann eine Immission in diesem Zusammenhang als irrelevant anzusehen ist, regeln hier die Nummern 4.2.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3 und 4.4.3 a) TA Luft.

Das Beurteilungsgebiet nach Nummer 4.6.2.5 TA Luft entspricht der Fläche die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit dem Radius befindet, der dem 50fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe (70 m) entspricht Radius = 3,5 km -. Im vorliegenden Fall wurde ein Gebiet mit einer Ausdehnung von 14,3 x 14,3 km² gewählt, um die Wetterstation mit zu erfassen.

Schutz der menschlichen Gesundheit (Nummer 4.2 TA Luft)

Die Zusatzbelastung der Gesamtanlage sowie der Stickstoff- und Säureeintrag der neu hinzukommenden Anlagenteile wurden in der Immissionsprognose berechnet.

Die Zusatzbelastung der Gesamtanlage bleibt für Jahreswerte aller Stoffe außer für SO₂ unterhalb der Werte für eine irrelevante Zusatzbelastung der Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit. Für SO₂ wird die Gesamtbelastung nach Planzustand aus Vorbelastung und Zusatzbelastung ermittelt. Jahresgrenzwerte der Gesamtbelastung für SO₂ werden sicher eingehalten.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Bezug auf den Schutz der menschlichen Gesundheit sind somit auszuschließen.

Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen (Nummer 4.4 TA Luft)

Die nach Nummer 4.4.1 TA Luft nicht zu überschreitenden Immissionswerte beziehen sich ausschließlich auf die relevanten Beurteilungspunkte nach Nummer 4.6.2.6 Absatz 6. Hier nach müssen die Beurteilungspunkte mehr als 20 km von Ballungsräumen oder 5 km von anderen bebauten Gebieten, Industrieanlagen oder Straßen entfernt sein. Diese Randbedingung ist in den Bereichen des Beurteilungsbereiches, in denen nach der vorliegenden Immissionsprognose die maximalen Immissionen prognostiziert werden, nicht gegeben. Die Immissionswerte nach Nummer 4.4.1 TA Luft und die entsprechenden Irrelevanzwerte nach Nummer 4.4.3 TA Luft sind daher im vorliegenden Fall grundsätzlich nicht anzuwenden.

Auch wenn man diesen Sachverhalt nicht als Abschneidekriterium für weitere Untersuchungen heranzieht, ergibt sich, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Bezug auf das Ökosystem auszuschließen sind.

Die Maximalwerte von NO_x und für SO_2 zum Schutz von Vegetation und Ökosystemen nach TA Luft Nr. 4.4 liegen im Stadtbereich. In den schützenswerten Bereichen (FFH-Gebiete, Frankfurter Stadtwald) liegt die Belastung durch die Gesamtanlage unterhalb der Irrelevanzwerte (SO_2 : $0,8 \mu\text{g}/\text{m}^3 \pm 8\%$, NO_x : $1,1 \mu\text{g}/\text{m}^3 \pm 7\%$).

Die Irrelevanzwerte zum Schutz von Vegetation und Ökosystemen für NO_x und SO_2 sind durch die Emissionen der Gesamtanlage an den nahe gelegenen FFH-Gebieten nicht überschritten.

Die mittels der Immissionsprognose nach Nummer 4.6.4 TA Luft ermittelten Zusatzbelastungen für die Schadstoffe für die in der Nummer 4.4 TA Luft Immissionswerte festgelegt sind, unterschreiten die hier maßgebliche Irrelevanzgrenze nach Nummer 4.4.3, Tabelle 5 TA Luft.

Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag

Die Zusatzbelastung der Gesamtanlage bleibt für Jahreswerte der Gesamtstaubdeposition unterhalb der Werte für eine irrelevante Zusatzbelastung. Somit ist der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag sichergestellt.

Prüfung, soweit Immissionswerte nicht festgelegt sind, und in Sonderfällen (Nummer 4.8 TA Luft)

In der Immissionsprognose wurde anhand von Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft Nr. 4.8 geprüft, ob hinreichende Anhaltspunkte für das Vorhandensein schädlicher Umwelteinwirkungen durch vom Vorhaben erzeugte Stickstoff- und Säureeinträge in nahe gelegene FFH-Gebiete vorliegen.

Zusätzlich wurde der Stickstoff- und Säureeintrag berechnet, um eine Bewertung als „hinreichender Anhaltspunkt“ für schädigende Umwelteinwirkung nach TA Luft Nr. 4.8 zu erlauben.

Der Stickstoff- und Säureeintrag der geplanten Anlagenteile liegt im gesamten Modellgebiet unterhalb der Abschneidekriterien von 0,3 kg N/(ha*a) und 24 eq (N+S)/(ha*a).

Es gibt somit keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine schädigende Umwelteinwirkung durch Stickstoff- und Säureeintrag. Eine Sonderfallprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

Zusammenfassung

Alle durch die Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, insbesondere die vorgelegten Gutachten zur Luftreinhaltung wurden durch die Genehmigungsbehörde, die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde und das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie geprüft.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch das Vorhaben die Anforderungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG sowie der Nachgeordneten konkretisierenden Regelwerke hinsichtlich der Luftreinhaltung eingehalten werden.

Lärm

Geräusche während der Betriebsphase

Hinsichtlich Geräuschemissionen ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und Nummer 3.1 der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 so zu errichten und zu betreiben, dass sichergestellt ist, dass

- die von der Anlage ausgehenden Geräusche, einschließlich der der Anlage zuzurechnenden Verkehrsgeräusche - Nummer 7.4 TA Lärm - keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen ist, insbesondere durch dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Der Stand der Technik sowie die Schutz- und Vorsorgeanforderungen konkretisieren sich in den Nummern 2.5, 3.2 und 3.3 der TA Lärm.

Als Nachweis für die Einhaltung der vor genannten Anforderungen wurde durch die Antragstellerin ein Gutachten der Müller-BBM vorgelegt:

Die Methodik der Vorgehensweise bei der Erstellung der Gutachten wurde ebenso wie die maßgeblichen Immissionsorte entsprechend Nummer 2.3 TA Lärm und die hier heranzuziehenden Immissionsrichtwertanteile, resultierend aus dem Flächennutzungsplan, dem Be-

bauungsplan und der tatsächlichen Nutzung, einvernehmlich mit der Genehmigungs- und der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde abgestimmt.

Das Gutachten berücksichtigt auch den Fall, dass die sich zurzeit noch in Planung befindlichen Wohnbebauung „Am Sommerhoffpark“ realisiert würde. Somit wurden für jeden Fall (mit bzw. ohne Wohnbebauung „Am Sommerhoffpark“) spezielle Nebenbestimmungen formuliert.

Neben diesem Gutachten wurden die sonstigen Antragsunterlagen in die Prüfung mit einbezogen.

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich des Lärmschutzes hat ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die beantragte Maßnahme vermutlich nicht zu erwarten sind.

Entsprechend der Ziff. 2.4 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503) in Verbindung mit den Beschlüssen des LAI vom Mai 2001 wird von hier aus die zu beurteilende Anlage als Gesamtanlage, einschließlich der vorstehend genehmigten wesentlichen Änderung, betrachtet. Nach den Auslegungshinweisen des LAI vom Mai 2001 zur TA Lärm sind im Falle einer Änderung einer Anlage die von der gesamten Anlage verursachten Immissionen als Zusatzbelastung zu betrachten. Die Zusatzbelastung ist nicht auf den Immissionsbeitrag der Änderungsmaßnahmen beschränkt (vgl. TA Lärm, Ziff. 2.4).

Wie vom Sachverständigen berechnet wurde, ist davon auszugehen, dass durch das Heizkraftwerk West unter den in dem schalltechnischen Untersuchungen in Kapitel 13 (Anlage 13.1 bis 13.5) des IngBüros Müller BBM -Bericht Nr. M109868/08; Bericht Nr. M109868/07 und Bericht Nr. M109868/06 alle vom 25. März 2014 (Fall 1 = ohne geplante Bebauung des „Sommerhoffpark“) einschl. der zusätzlichen Schallimmissionsprognosen Müller-BBM Bericht Nr. M109868/11- Anlage 13.2.2 vom 10. Juli 2014; Bericht Nr. M109868/10 - Anlage 13.6 vom 09. Juli 2014 - und Anlage 13.7 der Mainova vom 25. Juli 2014 (Fall 2 = mit geplanter Bebauung des „Sommerhoffpark“) zugrunde gelegten Ausgangswerten und Randbedingungen und bei Umsetzung der in Auflage VII.3.2 oder 3.3 festgesetzten Schallschutzmaßnahmen an allen maßgeblichen Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte (IRW) nach Ziffer 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503) während des Betriebes der Gesamtanlage eingehalten werden.

Auch das Auftreten von schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche im Sinne der Ziffer 7.3 der TA Lärm in Verbindung mit der DIN 45680 ist nach den Berechnungen des Sachverständigen des IngBüros Müller-BBM ausgeschlossen.

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen stützen sich auf die TA Lärm und beschreiben die zur Sicherung der hieraus resultierenden Ansprüche notwendigen Anforderungen.

Zusammenfassung

Insgesamt ist zum Lärm festzustellen, dass durch das Vorhaben sowohl für den Fall 1 als auch für den Fall 2 sowohl während der Errichtungs- als auch der Betriebsphase, den sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG und Nummer 3.1 TA Lärm ergebenden Schutz- und Vorsorgeanforderungen, ausreichend Rechnung getragen wird.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 1.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV kann der AZB bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachgereicht werden.

Von dieser Möglichkeit will die Antragstellerin Gebrauch machen.

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichtes (AZB) besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und §4a Abs.4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Gestaltungs- und Qualitätsstandards des AZB wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten Berichts vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage mit VII. 1.7 zur Bedingung gemacht.

Bei der Auflage VII.1.8 zum AZB handelt es sich gem. § 12 Abs. 2a BImSchG um einen Auflagenvorbehalt. Dieser ist erforderlich, um mögliche Festlegungen, die sich aus dem AZB ergeben, auch nach Erteilung der Genehmigung in Form von Auflagen erteilen zu können. Die Zustimmung der Antragstellerin zum Auflagenvorbehalt liegt mit Schreiben vom 15. Januar 2015 vor.

Anlagensicherheit

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass im Bezug auf Anlagensicherheit / sonstige Gefahren i.S.v. § 5 BImSchG den sich aus dem § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG ergebenden Anforderungen ausreichend Rechnung getragen wird.

Abfallvermeidung / Abfallverwertung (§ 5 (1) 3 BImSchG)

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Konkrete Entsorgungsvorgaben der zuständigen Fachbehörde haben unter Abschnitt VII.4 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Energieeffizienz/Kraftwärmekopplung

Gemäß § 12 der 13. BImSchV hat der Betreiber bei der Errichtung oder der wesentlichen Änderung einer Anlage Maßnahmen zur Kraft-Wärme-Kopplung durchzuführen, es sei denn, dies ist technisch nicht möglich oder unverhältnismäßig, was der zuständigen Behörde darzulegen ist.

Die drei neuen, gasbefeueten Dampferzeugeranlagen dienen hauptsächlich der Erzeugung von Wärme zum Einspeisen in das Fernwärmenetz der Stadt Frankfurt.

Das neue Fernwärmekonzept ermöglicht gemäß Antragsunterlagen eine klimafreundliche, effiziente Wärmeversorgung für die Stadt Frankfurt. Somit wird das Gebot des § 7 der 13. BImSchV als erfüllt angesehen.

In Kapitel 12 der Antragsunterlagen schildert die Antragstellerin die beabsichtigten Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz. Weitergehende Anforderungen sind nicht ersichtlich.

Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie hat die Antragstellerin vorgesehen (s. Kapitel 12 der Antragsunterlagen):

Zur Sicherstellung einer sparsamen und effizienten Verwendung der eingesetzten Energie sind die Dampferzeuger mit Einrichtungen ausgestattet, durch welche die Abgastemperaturen und folglich die Abgasverluste minimiert werden. Dadurch kann ein Kesselwirkungsgrad > 90 % erreicht werden. Hierbei sind im Wesentlichen das Wärmeverschiebesystem nach Speisewasserbehälter sowie die Speisewasservorwärmung im Economiser zu nennen. Zusätzlich sind sowohl Kondensatpumpen als auch Speisewasserpumpen des Dampferzeugers mit einer Frequenzregelung zur Reduzierung des elektrischen Eigenverbrauchs ausgestattet. Des Weiteren wird die Beleuchtungsanlage durch eine effizientere Anlage ersetzt. Die Sicherheitsbeleuchtung wird mit sparsamen LED-Leuchten ausgeführt. Neue Belüftungsanlagen sorgen ebenfalls für eine effizientere Belüftung.

Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist in Kapitel VII. 5 des vorliegenden Bescheides erfolgt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weiter gehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Planungsrecht

Im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ist der Standort des Heizkraftwerkes West (HKW West) als „Fläche für Entsorgungsanlagen, Einrichtung der Elektrizitätsversorgung- Kraftwerk, Bestand“ dargestellt.

Der Ausbau des HKW West als zentrale Erzeugungsanlage des Innenstadtfernwärmenetzes dient der Umsetzung eines neuen Fernwärmekonzeptes und entspricht somit den dargestellten Grundzügen der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich.

Das Stadtplanungsamt hat dem Vorhaben zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 (1) BauGB wurde erteilt.

Baurecht, Brandschutz

Die vorgelegten Unterlagen wurden von den jeweils zuständigen Behörden geprüft. Die Prüfung hat keine Sachverhalte ergeben, die dem Vorhaben von vornherein unüberwindlich entgegenstehen würden.

Naturschutz

Es liegt kein Eingriff im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG vor, da die Anlagen innerhalb von bestehenden Gebäuden innerhalb eines Bereiches geplant sind, der bauplanungsrechtlich als Innenbereich im Sinne von § 34 BauGB einzustufen ist. Sonstige naturschutzfachliche Belange z.B. Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder relevante Arten i.S. des § 44 BNatSchG sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen.

Der Immissionsprognose lässt sich entnehmen, dass die zusätzlichen vorhabensbedingten Stickstoff- und Säuredepositionen so gering sind, dass erhebliche Beeinträchtigungen der sich im Umfeld der Anlagen befindlichen FFH- und Vogelschutzgebiete offensichtlich ausgeschlossen werden können. Daher ist aus naturschutzfachlicher Sicht keine FFH-Verträglichkeitsprüfung i.S.d. § 34 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

Gewerbliches Abwasser

Aus Sicht des gewerblichen Abwassers liegen die Genehmigungsvoraussetzungen vor. Aufgrund der vorläufigen Prüfung liegen keine Erkenntnisse vor, die gegen die Errichtung und den Betrieb der gesamten Anlage an dem vorgesehenen Standort sprechen.

Spezielle Regelungen zum gewerblichen Abwasser (zusätzlicher Anfall von Verwerfkondensaten) werden erst in den folgenden Teilgenehmigungen beantragt und geprüft werden.

Abfall

Es werden keine Abfälle eingesetzt und die im bestimmungsgemäßen Betrieb anfallenden nicht vermeidbaren Abfälle können ordnungsgemäß verwertet oder beseitigt werden. Die Prüfung der Oberen Abfallbehörde hat keine Sachverhalte ergeben, die dem Vorhaben von vornherein unüberwindlich entgegenstehen würden.

TEHG

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG liegen vor.

Arbeitsschutz

Die vorläufige Prüfung der vorgelegten Unterlagen durch das zuständige Fachdezernat hat ergeben, dass dem Vorhaben hinsichtlich Errichtung und Betrieb keine Belange des Arbeitsschutzes entgegenstehen.

VIII.6 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt VI. und VII. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter VI. und VII. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im 1. Teilgenehmigungsbescheid gefunden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der 1. Teilgenehmigung im Sinne von § 8 Satz 1 Nr. 2 BImSchG sind konkret geprüft und bewertet worden. Die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der 1. Teilgenehmigung liegen vor.

Die vorläufige Beurteilung hat ergeben, dass der Errichtung und Betrieb des gesamten Vorhabens keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Auch liegt ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der Teilgenehmigung vor.

Da die Voraussetzungen des § 8 Satz 1 Nr. 1-3 BImSchG somit vollumfänglich erfüllt sind, ist die 1. Teilgenehmigung aus diesen Gründen zu erteilen.

IX. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

X. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof Kassel, Brüder- Grimm- Platz 1, 34117 Kassel, erhoben werden.

Im Auftrag

Dr. Doris Schuldt

Anlage:

1. Hinweise/Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis
2. Baubeginnanzeige (2 Seiten)
3. Anzeige der abschließenden Fertigstellung (1 Seite)
4. Bauschild (1 Seite)

1. Hinweise

H 1. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl.I S.1466)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl.I S.1462)	07.08.2013 (BGBl. S.3154)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl.I S.114)	11.08.2010 (BGBl.I S.1163)
AbwV	Abwasserverordnung, Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl.I S.1108, 2625)	02.09.2014 (BGBl.I S.1474)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (GVBl.I S.763), zuletzt geändert 12.12.2013 (GVBl.I S.687)	11.12.2009 (GVBl.I S.763)	12.12.2013 (GVBl.I S.687)
AltfahrzeugG	Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen	21.06.2002 (BGBl.I S.2199)	05.12.2013 (BGBl.I S.4043)
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung	In der Neufassung vom 21.06.2002 (BGBl.I S.2214)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
AltholzV	Altholzverordnung - VO über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz	15.08.2002 (BGBl.I S.3302)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
AltölV	Altöl-Verordnung	In der Neufassung vom 16.04.2002 (BGBl.I S.1368)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl.I S.1246)	05.02.2009 (BGBl.I S.160) 19.10.2013 (BGBl.I S.3836)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl.I S.2179)	19.07.2010 (BGBl.I S.960)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl.I S.3379)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl.I S.2414)	15.07.2014 (BGBl. S.954)
BauNVO	Baunutzungsverordnung	In der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132)	11.06.2013 (BGBl.I S.1548)
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl.I S.1310)	07.08.2013 (BGBl. S.3154)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17.03.1998 (BGBl.I S.502)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl.I S.1554)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	27.09.2002 (BGBl.I S. 3777)	08.11.2011 (BGBl.I S.2178)
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274)	02.07.2013 (BGBl.I S.1943)
(BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl.I S.331)	
01. BlmSchV	Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl.I S.38)	
02. BlmSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen	10.12.1990 (BGBl.I S.2694)	02.05.2013 (BGBl.I S.1021)
04. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.973)	ber.: 07.10.2013 (BGBl.I S.3756)
07. BlmSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl.I S.3133)	
09. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001)	02.05.2013 (BGBl.I S.973)
10. BlmSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl.I S.1849)	01.12.2014 (BGBl.I S.1890)
11. BlmSchV	Emissionserklärungsverordnung	Neufassung vom 05.03.2007 (BGBl.I S.289)	02.05.2013 (BGBl.I S.973) + 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)
12. BlmSchV	Störfallverordnung	In der Neufassung vom 08.06.2005 (BGBl.I S.1598)	14.08.2013 (BGBl.I S.3230)
13. BlmSchV	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)	ber.: 07.10.2013 (BGBl.I S.3754)
16. BlmSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl.I S.1036)	19.09.2006 (BGBl.I S.2146)
17. BlmSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)	ber.: 07.10.2013 (BGBl.I S.3754)
30. BlmSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl.I S.305)	27.04.2009 (BGBl. I S.900)

31.BImSchV	Verordnung über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBl.I S.2180)	02.05.2013 (BGBl.I S.1021) ber.: 07.10.2013 (BGBl.I S. 3764)
41.BImSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 BImSchG]	02.05.2013 (BGBl.I S.973)	
BioAbfV	Bioabfallverordnung - VO über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden	Neufassung vom 04.04.2013 (BGBl.I S.658)	05.12.2013 (BGBl.I S. 4043)
BioStoffV	Biostoffverordnung - VO über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	Neufassung vom 15.07.2013 (BGBl.I S.2514)	
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl.I S.2542)	07.08.2013 (BGBl. S.3154)
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	In der Neufassung vom 28.08.2013 (BGBl.I S.3498)	ber. S. 3991
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung	In der Neufassung vom 13.06.2003 (BGBl.I S.867)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABI. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1)	11.07.2012 (Verordnung (EG) Nr. 618/2012 (ABI. Nr. L 179 S. 3)
DepV	Deponieverordnung - VO über Deponien und Langzeitlager	27.04.2009 (BGBl.I S.900)	02.05.2013 (BGBl.I S.973)
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl.I S.2247)	02.05.2013 (BGBl.I S.973) + 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)
Ex-RL	Explosionsschutz-Richtlinien, Werbedruck Winter, Postfach 1320, 69201 Sandhausen		
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz	16.03.2005 (BGBl. I S 762)	20.09.2013 (BGBl.I S. 3642)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl.I S.1643)	15.07.2013 (BGBl.I S.2514)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung	19.06.2002 (BGBl.I S.1938)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl.I S.202)	28.11.2014 (BGBl. S.1802)
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (löst das HENatG ab)	In der Neufassung vom 20.12. 2010 (GVBl.I S.629)	27.06.2013 (GVBl.I S.458)
HAKA	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (an vielen Stellen ersetzt durch HAKrWG)	In der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. S. 252)	24.03.2010 (GVBl.I S.121)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ersetzt an vielen Stellen das HAKA)	06.03.2013 (GVBl. S.4)	
HAItBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl.I S.652)	27.09.2012 (GVBl.I S.290)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl.I S. 46)	13.12.2012 (GVBl.I S.622)
HDSchG	Hessisches Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz)	In der Fassung vom 05.09.1986 (GVBl.I S.270)	21.11.2012 (GVBl.I S.444)
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	27.10.1997 (BGBl.I S. 381)	27.06.2013 (BGBl.I S. 458)
HLPg	Hessisches Landesplanungsgesetz	In der Fassung vom 12.12.2012 (GVBl.I S.590)	
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S.18)	13.12.2012 (GVBl. I S.622).
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBl. I S.622).	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36)	13.12.2012 (GVBl. I S.622).
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl.I S.548)	13.12.2012 (GVBl. I S.622).
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	Neufassung vom: 27.06.2013 (GVBl.I S.458)	16.07.2014 (GVBl.I S.186)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BImSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen	02.05.2013 (BGBl.I S.973)	ber.: 07.10.2013 (GVBl. I S. 3756)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (ersetzt KrW-/AbfG)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)	22.05.2013 (BGBl.I S. 1324)
LärmVibrations ArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl.I S.261)	19.07.2010 (BGBl.I S.960)
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl.I S.2298)	05.12.2013 (BGBl.I S. 4043)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl.I S.602)	07.08.2013 (BGBl. S.3154)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt	08.11.2011 (BGBl.I S. 2178)	berichtigt: 26.01.2012 (BGBl.I S.131)
ProdSV	div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz		
REACH-Ver-	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des	am 29.05.2007 in der berichtigten Fassung, veröffent-	15.02.2012 (ABI.Nr.L41,S.1)

ordnung	Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, ...	licht im Amtsblatt der Europäischen Union L 136/3	s.a. www.reach-info.de → Verordnungstext
ROG	Raumordnungsgesetz	In der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl.I S. 2986)	31.07.2009 (BGBl.I S.2585)
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl.I S.3518)	07.08.2013 (BGBl. S.3154)
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	10.09.2002 (BGBl.I S.3543)	26.11.2010 (BGBl.I S.1643)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl.I S.783)	25.07.2013 (BGBl. S.2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl.I S. 3322)	23.04.2014 (BGBl. S.410)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBI. S.503)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBI. S.511)	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	In der Fassung vom 27.07.2011 (BGBl.I S. 1475)	07.08.2013 (BGBl. S.3154)
2007/589/EG	Monitoring_Leitlinien: Entscheidung der Kommission vom 18.07.2007 zur Festlegung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG (für 2008-2012)	2003/87/EG 2007/589/EG Amtsblatt der EU Nr. L 229/1 vom 31.08.2007;	
TRA	Technische Regeln für Arbeitsstätten / Arbeitsstätten-Richtlinien s.o. ASR		
TRB	Technische Regeln für Druckbehälter		
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit		
TRbF	Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten		
TRD	Technische Regeln für Dampfkessel		
TRF	Technische Regeln für Flüssiggas (Hrsg.: Dt. Verein d. Gas- und Wasser-faches e.V.)	1996	
TRG	Technische Regeln für Druckgase		
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe	10.09.2002	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG	In der Fassung vom 08.04.2013 (BGBl.I S. 730)	07.08.2013 (BGBl. S.3154)
USchadG	Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	10.05.2007(BGBl.I S.666)	23.07.2013 (BGBl.I S.2565)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl.I S.94)	25.07.2013 (BGBl. S.2749)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS)	31.03.2010 (BGBl.I S.377)	
VAwS-Hessen	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Hessen -	16. 09.1993(GVBl.I S.409)	04.12.2013 (GVBl.I S. 663)
VbF	Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten)	In der Fassung vom 13.12.1996 (BGBl.I S.1937)	21.06.2005 (BGBl.I S.1818) (teils aufgehoben durch BetrSichV)
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen	21.08.1998 (BGBl.I S.2379)	17.07.2014 (BGBl.I S.1061)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl.I S.686)	31.08.2013 (BGBl.I S.3533) 10.10.2013 (BGBl.I S.3786) - tritt zu versch. Terminen (1.1.14, 1.1.18, 1.1.22) in Kraft. 28.10.2014 (GVBl.I S.250)
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (nebst Verwaltungskostenverzeichnis in der Anlage) Fassung vom 08.12.2009 (GVBl.I S.522), zuletzt geändert 28.10.2014 (GVBl.I S.250)	08.12.2009 (GVBl.I S.522)	
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998, GVBl.I S. 228	
WasgefStAnIV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Bundes	31.03.2010 (BGBl. I S.377)	
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl.I S.2585)	07.08.2013 (BGBl. S.3154)

H 2. Allgemeine Hinweise

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

H 3. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem. § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

Auf das Gesetz zur Bekämpfung von Umweltkriminalität - Achtzehntes Strafrechtsänderungsgesetz - (18. StrÄndG) und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wird hingewiesen.

Wer eine Anlage, die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz oder Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, macht sich strafbar. Auf die §§ 325 bis 327 des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen.

H 4. Hinweise auf Termine und Fristen

Insbesondere folgende Nebenbestimmungen enthalten Termine und Fristen: Kapitel